Obergericht des Kantons Bern

Beschwerdekammer in Strafsachen

Cour suprême du canton de Berne

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 217+223

Bern, 11. September 2026

Besetzung

Oberrichter Schmid (Präsident i.V.), Oberrichter Horisberger, Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiberin Mathis

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigte 1

unbekannte Täterschaft (Mitarbeitende, insbesondere B._____ und C._____, Abteilung Soziales D._____ [v.d. Rechtsanwältin E._____, Abteilung Soziales Rechtsdienst])

Beschuldigte 2

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

F._____

Strafkläger/Beschwerdeführer 1

G._____

Strafklägerin/Beschwerdeführerin 2

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Strafverfahren wegen Amtsmissbrauchs, Nötigung und Aussetzung

Beschwerde gegen die Verfügung der regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 13. März 2026 (BJS 26 1104)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 13. März 2026 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das von F._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer 1) und von G._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin 2) initiierte Strafverfahren gegen A._____, Sozialinspektion Kanton Bern, (nachfolgend: Beschuldigte 1) und gegen unbekannte Täterschaft (Mitarbeitende, insbesondere B._____ und C._____, Abteilung Soziales H._____; nachfolgend Beschuldigte 2) wegen Amtsmissbrauchs, Nötigung und Aussetzung nicht an die Hand. Dagegen erhoben die Beschwerdeführenden 1 und 2 am 15. April 2026 (Poststempel: 17. April 2026) gemeinsam Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und stellten folgende Anträge:

   1. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern vom 13. März 2026 sei aufzuheben.
   2. Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, eine Strafuntersuchung zu eröffnen.
   3. Eventualiter sei die Sache zu ergänzenden Abklärungen an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

   Gestützt darauf eröffnete die Verfahrensleitung i.V. mit Verfügung vom 24. April 2026 ein Beschwerdeverfahren, stellte eine Kopie der Beschwerde der Generalstaatsanwaltschaft und den Beschuldigten 1 und 2 zu und gab ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Am 5. Mai 2026 reichte der Beschwerdeführer 1 eine Stellungnahme samt Beilagen ein. Es folgten sodann Stellungnahmen der Beschuldigten 1 am 7. Mai 2026, der Generalstaatsanwaltschaft am 11. Mai 2026 und der Beschuldigten 2 am 13. Mai 2026, die alle die Abweisung der Beschwerden beantragten. Von diesen Eingaben nahm und gab die Verfahrensleitung mit Verfügung vom 18. Mai 2026 Kenntnis und teilte gleichzeitig mit, dass auf die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels verzichtet werde. Mit Eingabe vom 29. Mai 2026 reichten die Beschwerdeführenden 1 und 2 abschliessende Bemerkungen ein, wovon mit Verfügung vom 1. Juni 2026 den Parteien Kenntnis gegeben wurde. Am 22. Juni 2026 sowie am 12. Juli 2026 reichten die Beschwerdeführenden 1 und 2 weiter eine gemeinsame Eingabe ein.

2.

2.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]); Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]).

2.2 Vorab stellt sich die Frage der Wahrung der Beschwerdefrist. Die zehntägige Beschwerdefrist gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Handen der Schweizerischen Post übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Frist ist auch dann gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei

einer nicht zuständigen schweizerischen Behörde eingeht (Art. 91 Abs. 4 StPO). Bei der Beschwerdefrist handelt es sich um eine gesetzliche Frist, die nicht erstreckt werden kann (Art. 89 Abs. 1 StPO).

Die Staatsanwaltschaft gab die angefochtene Verfügung am 24. März 2026 für die Beschwerdeführenden 1 und 2 je einzeln zur Zustellung auf. Mit gemeinsamer Eingabe datiert vom 15. April 2026 erhoben diese dagegen Beschwerde (Poststempel: 17. April 2026).

2.2.1 Hinsichtlich der Sendung an die Beschwerdeführerin 2 ist der Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post zu entnehmen, dass ihr das Anfechtungsobjekt am 25. März 2026 mit einer Abholfrist von sieben Tagen, d.h. bis am 1. April 2026, zur Abholung gemeldet wurde. Nach unbenutztem Ablauf der Abholfrist wurde die Sendung am 2. April 2026 an die Staatsanwaltschaft retourniert. Diese ersuchte in der Folge die Polizei um Zustellung der fraglichen Verfügung. Ob diese Zustellung tatsächlich erfolgte oder nicht, lässt sich den Akten nicht entnehmen, kann jedoch vorliegend offenbleiben.

Bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, gilt die Zustellung als am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch erfolgt, sofern die betroffene Person mit einer Zustellung rechnen musste (sog. Zustellfiktion; Art. 85 Abs. 4 Bst. a StPO). Dabei entspricht es konstanter bundesgerichtlicher Praxis, dass die siebentägige Frist von Art. 85 Abs. 4 Bst. a StPO unabhängig davon gilt, wie lange eine Sendung gemäss den Abmachungen einer Partei mit der Post abgeholt werden kann (vgl. BGE 141 II 429 E. 3.1 und 134 V 49 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 6B_28/2020 vom 1. April 2020 E. 4). Das Wirksamwerden der Fiktion kann nicht durch eine Verlängerung der Abholfrist bzw. einen Postrückbehaltungsauftrag verhindert werden (BGE 134 V 49 E. 5). Vorbehalten bleiben besondere Vertrauensschutzsituationen (BGE 127 I 31 E. 3b/bb), die hier nicht vorliegen. Ob die Adressatin nach Treu und Glauben mit einer Zustellung rechnen muss und ihr deshalb aus dem Prozessrechtsverhältnis fliessende Pflichten für eine ordnungsgemässe Zustellung obliegen, beurteilt sich nach den konkreten Verhältnissen (Urteil des Bundesgerichts 6B_674/2019 vom 19. September 2019 E. 1.4.3). Das Bundesgericht hat etwa festgehalten, dass ein Strafkläger mit der Zustellung des Entscheids in der Sache auch nach neun Monaten noch habe rechnen müssen, weil er das Verfahren eingeleitet habe und daran aktiv beteiligt gewesen sei (Urteil des Bundesgerichts 6B_511/2010 vom 13. August 2010 E. 4). Als keinesfalls lange Verfahrensdauer bezeichnete es eine Zeitspanne von rund vier Monaten zwischen Strafanzeige und Zustellung einer Nichtanhandnahmeverfügung an den Anzeigeerstatter. Dieser habe aufgrund seiner Strafanzeige mit der Zustellung eines behördlichen Schriftstückes rechnen müssen (Urteil des Bundesgerichts 1B_675/2011 vom 14. Dezember 2011 E. 3.2). Die Beschwerdeführenden 1 und 2 erstatteten mit gemeinsamer Eingabe vom 27. Dezember 2025 Strafanzeige. Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung wurde der Beschwerdeführerin 2 am 25. März 2026 zur Abholung bis am 1. April 2026 gemeldet, mithin rund drei Monate nach Anzeigeerstattung. Mit Blick auf die obige Rechtsprechung musste die Beschwerdeführerin 2 innerhalb dieses Zeitraums mit der Zustellung einer behördlichen Mitteilung rechnen. Gründe, die einen anderen Schluss aufdrängen, sind nicht erkennbar.

Mit Blick auf die vorgenannte Rechtsprechung gilt die Zustellung des Anfechtungsobjekts als am 1. April 2026 erfolgt. Fristauslösendes Datum für die Berechnung der Zustellfiktion ist die Abholmeldung vom 25. März 2026. Die zehntägige Frist zur Einreichung der Beschwerde begann folglich am 2. April 2026 zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und endete am Montag, 13. April 2026. Die vom 15. April 2026 datierte Beschwerde wurde am 17. April der Schweizerischen Post übergeben. Damit erfolgte die Beschwerde der Beschwerdeführerin 2 verspätet.

Zufolge Nichteinhaltung der Beschwerdefrist ist auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin 2 nicht einzutreten. Eine Prüfung der weiteren Eintretensvoraussetzungen hinsichtlich der Beschwerde der Beschwerdeführerin 2 erübrigt sich damit.

2.2.2 Die Beschwerde des Beschwerdeführers 1 erfolgte demgegenüber fristgerecht. Nachdem die erste Zustellung des Anfechtungsobjekts wegen falscher Adressierung durch die Staatsanwaltschaft fehlgeschlagen war, wurde ihm dieses sodann gemäss Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post am 15. April 2026 zugestellt. Die vom 15. April 2026 datierte Beschwerde wurde am 17. April 2026 und damit innert der Beschwerdefrist der Post übergeben.

2.3 Der Beschwerdeführer 1 ist als Strafkläger durch die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Soweit sich die Beschwerde jedoch auf Vorwürfe bezieht, welche die Beschwerdeführerin 2 betreffen, fehlt dem Beschwerdeführer 1 hierzu ein rechtlich geschütztes Interesse, weshalb mangels Beschwerdelegitimation diesbezüglich nicht darauf einzutreten ist. Bei den Vorwürfen ist teilweise nicht klar ersichtlich, ob der Beschwerdeführer 1, die Beschwerdeführerin 2 oder beide betroffen sind, dies kann jedoch offenbleiben, da es für das Ergebnis – wie nachfolgend zu zeigen ist – nicht entscheiderheblich ist.

2.4 Der Streitgegenstand wird durch das Anfechtungsobjekt bestimmt und begrenzt. Dieses bildet vorliegend die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 13. März 2026 und damit die Frage, ob diese das Verfahren gegen die Beschuldigten 1 und 2 wegen Amtsmissbrauchs, Nötigung und Aussetzung zu Recht nicht an die Hand genommen hat. Soweit der Beschwerdeführer 1 in der Eingabe vom 22. Juni 2026 eine Klärung betreffend die Aufgaben der Sozialhilfe und der Zuständigkeiten der Mitarbeitenden der Abteilung Soziales der Stadt H._____ verlangt, liegt dies ausserhalb des Streitgegenstandes und ist nicht zu hören.

2.5 Die Eingabe des Beschwerdeführers 1 vom 5. Mai 2026 «zur wesentlichen Klarstellung zum Sachverhalt sowie zusätzliche Beweismittel, welche die bisherige Darstellung ergänzen und präzisieren» ist, soweit sie eine Ergänzung der Beschwerde darstellt, unbeachtlich. Sie erfolgte nach Ablauf der zehntägigen, gesetzlich bestimmten und nicht erstreckbaren Beschwerdefrist gemäss Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 89 Abs. 1 StPO). Es handelt sich zudem auch nicht um eine Replik zu den Stellungnahmen, da diese erst später eingingen. Ob die mit dieser Eingabe sowie jener vom 22. Juni 2026 eingereichten Unterlagen, namentlich das Arztzeugnis vom 23. April 2026 betreffend den Beschwerdeführer 1, die Korrespondenz zwischen dem Beschwerdeführer 1 und der Beschuldigten zwischen Mai und Juni

2026 sowie eine Beschwerdeantwort der Abteilung Soziales der Stadt H._____ vom 26. Mai 2026 als echte Noven zu berücksichtigen und vom Streitgegenstand umfasst sind, kann offenbleiben, da sich die vorliegenden Vorwürfe auch bei Berücksichtigung dieser Unterlagen als offensichtlich unbegründet erweisen.

2.6 Auf die form- und fristgerechte Beschwerde des Beschwerdeführers 1 ist demnach – vorbehältlich des Voranstehenden (E. 2.2 bis 2.5) – einzutreten. Die Beschwerde der Beschwerdeführerin 2 erfolgte hingegen verspätet, weshalb darauf nicht einzutreten ist (vgl. E. 2.2.1).

3. Den Vorwürfen gegen die Beschuldigten 1 und 2 betreffend den Beschwerdeführer 1 liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Beschwerdeführer wird seit dem 1. März 2025 gemeinsam mit seiner Ehefrau, der Beschwerdeführerin 2, von der Abteilung Soziales der Stadt H._____ mit Leistungen der Sozialhilfe unterstützt. Im Gegensatz zur Beschwerdeführerin 2 hat der Beschwerdeführer 1 Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe. Die Beschwerdeführerin 2 erhält hingegen lediglich Nothilfe. Aufgrund eines möglichen unrechtmässigen Leistungsbezugs beauftragte der Sozialdienst H._____ am 20. Mai 2025 die Sozialinspektion des Kantons Bern mit einer Inspektion, die die Beschuldigte 1 durchführte. Im Rahmen dieser Inspektion kam es zu Auseinandersetzungen zwischen den Beschwerdeführenden 1 und 2 und den Beschuldigten 1 und 2, was schliesslich Anlass zur Strafanzeige der Beschwerdeführenden 1 und 2 vom 27. Dezember 2025 war. Darin warfen sie den Beschuldigten 1 und 2 vor, sie seien trotz ihres kooperativen Verhaltens seit mehreren Monaten schikanösen, unverhältnismässigen und rechtswidrigen Handlungen ausgesetzt.

4.

4.1 Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was etwa der Fall ist bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten (BGE 137 IV 285 E. 2.3; VOGELSANG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 9 zu Art. 310 StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosse Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit ergibt, dass eine Straftat begangen worden ist (Urteile des Bundesgerichts 7B_157/2025 vom 26. Januar 2026 E. 2.3.4; 7B_87/2025 und 7B_88/2025 vom 2. Juni 2025 E. 3.1.1; 6B_700/2020 vom 17. August 2021 E. 3.3).

4.2 Gemäss Art. 181 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) wird wegen Nötigung bestraft, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher

Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden.

Eine Nötigung ist unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder wenn das Mittel zum angestrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (BGE 141 IV 437 E. 3.2.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_41/2022 vom 9. Dezember 2022 E. 3.2.1; 6B_191/2022 vom 21. September 2022 E. 5.1.3).

In subjektiver Hinsicht setzt Art. 181 StGB voraus, dass die Täterschaft mit Vorsatz handelt, d.h. dass sie, im Bewusstsein um die Unrechtmässigkeit ihres Verhaltens, ihr Opfer zu einem bestimmten Verhalten zwingen will; Eventualvorsatz genügt (Urteile des Bundesgerichts 6B_41/2022 vom 9. Dezember 2022 E. 3.2.1; 6B_902/2021 vom 25. August 2022 E. 3.5.2; 6B_328/2021 vom 13. April 2022 E. 3.2.4).

4.3 Nach Art. 312 StGB machen sich Mitglieder einer Behörde oder Beamte des Amtsmissbrauchs strafbar, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen.

4.4 Nach Art. 127 StGB macht sich der Aussetzung strafbar, wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt oder in einer solchen Gefahr im Stich lässt.

5. Die Staatsanwaltschaft begründet die Nichtanhandnahme des Verfahrens gegen die Beschuldigten 1 und 2 betreffend den Beschwerdeführer 1 damit, dass die angezeigten Straftatbestände der Nötigung nach Art. 181 StGB, des Amtsmissbrauchs nach Art. 312 StGB sowie der Aussetzung nach Art. 127 StGB eindeutig nicht erfüllt seien. Das Verfahren werde deshalb gestützt auf Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO nicht an die Hand genommen. Hinsichtlich der Nötigung habe es sich bei den angezeigten Handlungen, insbesondere der Unterzeichnung von Vollmachten, um zulässige Instrumente des Sozialhilferechts zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten der Sozialhilfeempfangenden gehandelt. Die Beschuldigten 1 und 2 hätten gesetzeskonform und im Sinne von Art. 14 StGB rechtmässig gehandelt. Es sei weiter kein zweckentfremdeter Einsatz staatlicher Macht im Sinne eines Amtsmissbrauchs erkennbar. Die Beschuldigte 1 habe ihr Vorgehen im Rahmen des Inspektionsauftrages im Einklang mit ihren Aufgaben und der Entwicklung des Falles korrekt angepasst. Hinsichtlich der vorgeworfenen Aussetzung sei die ungeheizte Wohnung ohne Strom und ohne warmes Wasser nicht durch die Beschuldigten 1 und 2 verursacht worden. Zudem sei der Beschwerdeführer 1 nicht unter der Obhut der Beschuldigten gestanden und es habe ferner keine gefährliche Situation bestanden, da die Wohnung jederzeit wieder habe verlassen werden können. Weitere in Betracht kommende Straftatbestände seien nicht erkennbar.

6. Die Beschwerdekammer gelangt zum Schluss, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren – soweit Gegenstand des Beschwerdeverfahrens – zu Recht nicht an die

Hand genommen hat. Zur Begründung kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, mit denen sich der Beschwerdeführer 1 nicht substantiiert auseinandersetzt.

6.1 Betreffend die der Beschuldigten 1 und 2 vorgeworfene Nötigung (Art. 181 StGB) im Zusammenhang mit der Unterzeichnung von Vollmachten ist zunächst nicht ersichtlich, um welche Dokumente es sich konkret handelt und ob davon lediglich die Beschwerdeführerin 2 oder auch der Beschwerdeführer 1 unmittelbar betroffen war. Unabhängig davon ist aber eine strafrechtliche Relevanz des beanstandeten Verhaltens nicht erkennbar.

6.2 Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; BSG 860.1) normiert Auskunfts- und Mitwirkungspflichten für Personen, die Sozialhilfe beanspruchen (Art. 28 SHG). Bei Pflichtverletzungen können Leistungen gekürzt werden (Art. 36 Abs. 1 SHG). Weiter besteht die Möglichkeit einer Sozialinspektion, besondere Sachverhaltsabklärungen im Einzelfall, die nur vorgenommen werden dürfen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezieht, bezogen hat oder zu erhalten versucht, und der Sozialdienst die eigenen Möglichkeiten zur Ermittlung des Sachverhalts ausgeschöpft hat (Art. 50a SHG).

Im Zusammenhang mit einem Verdacht auf unrechtmässigen Bezug von Sozialleistungen durch die Beschwerdeführenden 1 und 2 veranlasste die Beschuldigte 2, nachdem die eigenen Abklärungsmöglichkeiten ausgeschöpft waren, eine Sozialinspektion gestützt auf Art. 50a ff. SHG durch die Beschuldigte 1. Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführte, beruhte das Handeln der Beschuldigten 1 und 2 damit auf gesetzlichen Grundlagen, weshalb grundsätzlich von einem rechtmässigen Handeln auszugehen ist. Soweit der Beschwerdeführer 1 in der Beschwerde geltend macht, die Intensität des ausgeübten Drucks, der Zeitpunkt angesichts der schwerwiegenden Erkrankung der Beschwerdeführerin 2 sowie die Verknüpfung mit Kürzung existenzsichernder Leistungen hätten die Schwelle zur Nötigung überschritten, vermag er damit nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Seine Vorbringen betreffen im Kern die Rechtmässigkeit der verlangten Mitwirkungshandlungen, insbesondere die Unterzeichnung von Vollmachten für Bankauskünfte, und die damit verbundenen Leistungskürzungen. Der Umstand, dass eine behördliche Anordnung oder Verwaltungsmassnahme möglicherweise rechtswidrig sein könnte, begründet für sich allein noch keine strafrechtlich relevante Nötigung. Ob die fraglichen Massnahmen durch die Beschuldigten rechtmässig waren, ist nicht Gegenstand eines Strafverfahrens, sondern ist im dafür vorgesehenen verwaltungsrechtlichen Verfahren zu klären. Selbst wenn sich die Massnahme als rechtswidrig erweisen sollte, liesse sich daraus nicht ohne Weiteres auf eine strafrechtlich relevante Nötigung schliessen. Eine solche ist vorliegend nicht erkennbar.

6.3 Zum Vorwurf des Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB) macht der Beschwerdeführer 1 geltend, in der angefochtenen Verfügung bleibe unbeantwortet, ob die im Rahmen der Abklärungen eines unrechtmässigen Bezugs von Sozialhilfeleistungen eingesetzten Mittel und Methoden verhältnismässig gewesen seien, ob die wiederholten Massnahmen im Rahmen der gesetzlichen Zweckbindung gestanden hätten und ob ein systematisches, den Beschwerdeführer 1 unter Druck setzendes Vorgehen vorgelegen habe. Damit vermag er nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

Die Beschuldigte 1 tätigte Abklärungen im Rahmen des erhaltenen Inspektionsauftrags zur Abklärung der Rechtmässigkeit des Bezugs von Sozialhilfeleistungen, sie handelte dabei - soweit aus den Akten ersichtlich - im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und schloss das Dossier, sobald sich der Verdacht nicht erhärtete. Dass sie konkret ausserhalb des gesetzlichen Rahmens gehandelt oder sachfremde Ziele verfolgt hätte, legt der Beschwerdeführer 1 nicht dar. Ein zweckentfremdeter Einsatz staatlicher Macht ist auch nicht erkennbar. Sämtliche Einwände laufen im Ergebnis auf Kritik am Verwaltungshandeln und angeblich unberücksichtigter Umstände im Zusammenhang mit Sozialhilfeleistungen hinaus, ohne einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt aufzuzeigen.

6.4 Zum Vorwurf der Aussetzung (Art. 127 StGB) macht der Beschwerdeführer 1 in der Beschwerde geltend, auch beim Fehlen einer Garantenstellung der Beschuldigten 1 und 2 hätte von der Staatsanwaltschaft geprüft werden müssen, ob durch das Handeln der Beschuldigten eine konkrete Gefährdung geschaffen worden sei. Der Beschwerdeführer 1 verkennt, dass es sich bei der Garantenstellung (Obhut oder Sorgepflicht) um eine Tatbestandsvoraussetzung von Art. 127 StGB handelt, die die Staatsanwaltschaft zutreffend verneint hat. Bereits angesichts des Fehlens dieser Voraussetzung kann diese Strafnorm nicht erfüllt sein. Ferner führte die Staatsanwaltschaft zutreffend aus, dass das Abstellen der Heizung und die Unterbrechung der Zufuhr von Strom und warmem Wasser letztlich durch die Beschwerdeführenden 1 und 2 selbst verursacht worden sei, da sie die Rechnung nicht bezahlt hatten. Soweit der Beschwerdeführer mit der Höhe der Leistungen oder konkreten Kürzungen nicht einverstanden ist, die letztlich zu einer Nichtzahlung der Stromrechnungen und zum Unterbruch der Stromversorgung führten, ist dies ebenfalls nicht Gegenstand eines Strafverfahrens, sondern auf dem verwaltungsrechtlichen Weg zu rügen.

6.5 Weitere einschlägige Strafbestimmungen sind nicht erkennbar. Soweit der Beschwerdeführer 1 ferner unabhängig von einer strafrechtlichen Qualifikation die Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips sowie das Recht auf Hilfe in Notlagen gestützt auf Art. 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) vorbringt, handelt es sich bei diesen Grundsätzen nicht um Straftatbestände. Inwiefern die «vorliegende Situation» eine Strafnorm verletzen sollte, ist weder dargetan noch ersichtlich. Auch bei einer Gesamtwürdigung der vorgebrachten Umstände, so des Gesundheitszustands von ihm und der Beschwerdeführerin 2 und der Wirkung der behördlichen Massnahmen, lässt sich keine einschlägige Strafnorm erkennen.

Angesichts der fehlenden konkreten Anhaltspunkte für eine Straftat wurde zu Recht keine Untersuchung eröffnet.

7. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde des Beschwerdeführers 1 als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin 2 ist nicht einzutreten.

7.1 Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird.

7.1.1 Hinsichtlich der Beschwerde der Beschwerdeführerin 2 sind bei diesem Ausgang des Verfahrens (Nichteintreten) die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 600.00, ihr als unterliegende Partei aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zufolge ihres Unterliegens hat die anwaltlich nicht vertretene Beschwerdeführerin von vornherein keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

7.1.2 Hinsichtlich der Beschwerde des Beschwerdeführers 1 sind bei diesem Ausgang des Verfahrens (Abweisung, sofern darauf einzutreten) die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten werden auf CHF 1'400.00 bestimmt. Zufolge seines Unterliegens hat der anwaltlich nicht vertretene Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

7.2 Den Beschuldigten 1 und 2 sind keine entschädigungswürdigen Aufwände entstanden (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Vom Schreiben der Strafkläger/Beschwerdeführenden 1 + 2 vom 12. Juli 2026 wird Kenntnis genommen und gegeben.

2. Auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin 2 wird nicht eingetreten.

3. Die Beschwerde des Beschwerdeführers 1 wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hinsichtlich der Beschwerde der Beschwerdeführerin 2, bestimmt auf CHF 600.00, werden der Beschwerdeführerin 2 auferlegt.

5. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hinsichtlich der Beschwerde des Beschwerdeführers 1, bestimmt auf CHF 1'400.00, werden dem Beschwerdeführer 1 auferlegt.

6. Es werden keine Entschädigungen gesprochen.

7. Zu eröffnen:
   - dem Strafkläger/Beschwerdeführer 1 (per Einschreiben)
   - der Strafklägerin/Beschwerdeführerin 2 (per Einschreiben)
   - der Beschuldigten 1 (per Einschreiben)
   - der Beschuldigten 2 (per Einschreiben)
   - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

   Mitzuteilen:
   - der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, I._____
     (mit den Akten – per Einschreiben)

Bern, 11. September 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Schmid

Der Gerichtsschreiberin:

Mathis

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.